Der GKV-Spitzenverband

hat am 12. Dezember 2011 folgende

Festbeträge für Einlagen

beschlossen.

Inkrafttreten der neuen Festbeträge: 1. März 2012

I. Allgemeine Erläuterungen zum Festbetragsgruppensystem und zu den Festbeträgen

Der GKV-Spitzenverband bestimmt gemäß § 36 Abs. 1 SGB V Hilfsmittel, für die Festbeträge festgesetzt werden. Die nachfolgenden Festbeträge ersetzen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die auf Bundesebene durch die ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen festgesetzten bis dahin geltenden Festbeträge. Die neuen Festbeträge treten am 1. März 2012 in Kraft. Maßgeblich für die Anwendung der neuen Festbeträge ist der Tag der Leistungserbringung.

Bei den Festbeträgen handelt es sich um Nettobeträge.

Der Festbetrag umfasst sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Abgabe der Produkte entstehen (insbesondere Kosten für Material und Herstellung, Trittspurabdruck, ggf. notwendige Nacharbeiten, Kundenempfang, Rezeptdokumentation und – abrechnung sowie Beschaffung des Hilfsmittels, Beratung, Maßnehmen, Größenauswahl, Anprobe und Abgabe des Hilfsmittels, Einweisung in die Handhabung, Aushändigung der Gebrauchsanweisung sowie für sonstige zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zur erbringende Leistungen).

Die Festbeträge der Positionen 08.03.01 (Kopieeinlagen) bis 08.03.06.0 (Stoßabsorber/Fersenkissen) beziehen sich jeweils auf ein Paar. Die weiteren Festbeträge (08.03.06.1 "Herausnehmbarer Verkürzungsausgleich" bis 08.99.99.0010 "Formabdruck aus eigener Werkstatt") beziehen sich auf einzelne Einlagen.

In qualitativer Hinsicht umfasst der Festbetrag Einlagen, die mindestens den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V entsprechen.

Bei der Abgabe von Kopieeinlagen (08.03.01) ist ein Gipsabdruck nicht erforderlich. Deshalb sind bei Kopieeinlagen die Zusatzpositionen 08.99.99.0009 und 08.99.99.0010 nicht abrechenbar. Ein Trittspurabdruck reicht für die korrekte Erstellung der Kopieeinlagen aus. Die Kosten für den Trittspurabdruck sind in dem Festbetrag enthalten und können nicht zusätzlich abgerechnet werden; dies gilt auch, wenn Verfahren wie Trittschaum oder Scan-Technik zum Einsatz kommen.

Bei einigen Positionen für Einlagen und für Zusätze wird darauf hingewiesen, dass eine Lederdecke oder ein Lederbezug im Festbetrag enthalten ist. Lederdecken weisen eine Stärke von mehr als 1 mm bis ca. 2,5 mm auf und haben stabilisierende Eigenschaften. Lederbezüge sind dagegen ca. 0,5 mm bis 1 mm dünn, elastisch und nicht stabilisierend. Das dünne Leder dient dem Schutz von Polstern (Fersenspornpolster/ Weichpolster) oder als rutschhemmende Schicht bei Kunststoff- oder Metalleinlagen in Schalenform. Alternativ können auch andere vergleichbare Materialien (z.B. Alcantara, Microfaser) eingesetzt werden.

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 36 Abs. 2 SGB V die folgenden Festbeträge für Einlagen fest:

II. Festbeträge für Einlagen

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
08.03.01	Kopieeinlagen (3/4-lang) Bei Ledereinlagen mit Längsgewölbestütze (08.03.01.0) ist eine ¾-lange Lederdecke im Festbetrag enthalten. Die Zusätze 08.99.99.0001 bis 0005 und 0007 bis 0008 sind nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar. Bei Kopieeinlagen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (08.03.01.1) sind die Zusätze 08.99.99.0001 bis 0008 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar. Bei Leichtmetalleinlagen (08.03.01.2) sind die Zusätze 08.99.99.0001 bis 0008 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar. Bei Edelstahleinlagen (08.03.01.3) sind die Zusätze 08.99.99.0001 bis 0008 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätze 08.99.99.0001 bis 0008 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar.	39,75 €
08.03.02.0	Kork-Leder-Einlagen (3/4-lang) Bei Kork-Ledereinlagen (08.03.02.0) ist eine ¾-lange Decke aus Walkleder oder aus anderen Materialien mit mindestens gleichen stabilisierenden und physiologi- schen Eigenschaften im Festbetrag enthal- ten. Der bei Kork-Ledereinlagen erforder- liche Schutz der Unterseite ist ebenfalls im Festbetrag enthalten. Die Zusätze 08.99.99.0001, 0002, 0004, 0005, 0007 bis 0010 sind nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abrechenbar.	48,07 €
08.03.02.1	Weichpolstereinlagen (4/4-lang) Bei Weichpolstereinlagen (08.03.02.1) ist ein langsohliger Lederbezug im Festbetrag enthalten. Die Zusätze 08.99.99.0001, 0002, 0008 bis 0010 sind nach gesonder- ter ärztlicher Verordnung zusätzlich abre- chenbar.	49,02 €

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
08.03.03	Schaleneinlagen (3/4-lang) Bei Kork-Leder-Schaleneinlagen (08.03.03.0) ist eine ¾-lange Decke aus Walkleder oder aus anderen Materialien mit mindestens gleichen stabilisierenden und physiologischen Eigenschaften im Festbetrag enthalten. Der bei Kork-Leder- Schaleneinlagen erforderliche Schutz der Unterseite ist ebenfalls im Festbetrag ent- halten. Die Zusätze 08.99.99.0001, 0002, 0004, 0005, 0007 bis 0010 sind nach ge- sonderter ärztlicher Verordnung zusätz- lich abrechenbar. Bei Schaleneinlagen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (08.03.03.1) sind die Zusätze 08.99.99.0001, 0004, 0005, 0008 bis 0010 nach gesonderter ärztlicher Verordnung zusätzlich abre- chenbar. Sofern ein Lederbezug notwen- dig ist, so ist dieser im Festbetrag enthal- ten. Bei Schaleneinlagen aus Metall (08.03.03.2) sind die Zusätze 08.99.99.0001, 0002, 0004, 0005, 0008 bis 0010 nach gesonderter ärztlicher Ver- ordnung zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, so ist die-	55,12 €
08.03.04	Einlagen mit Korrekturbacken (3/4-lang) Bei Drei-Backeneinlagen (08.03.04.0) sind die Zusätze 08.99.99.0001, 0008 bis 0010 nach gesonderter ärztlicher Verord- nung zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, so ist dieser im Festbetrag enthalten. Bei Einlagen mit Winkeln (08.03.04.1) sind die Zusätze 08.99.99.0001, 0008 bis 0010 nach gesonderter ärztlicher Verord- nung zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, so ist dieser im Festbetrag enthalten. Bei Winkelhebeleinlagen (08.03.04.2) sind die Zusätze 08.99.99.0001, 0009 bis 0010 nach gesonderter ärztlicher Verord- nung zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, so ist dieser im Festbetrag enthalten.	68,93 €

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
08.03.05	Fersenschalen Bei Fersenschalen (08.03.05.0) ist der Supinationskeil im Festbetrag enthal- ten. Nach gesonderter ärztlicher Ver- ordnung sind die Zusätze 08.99.99.0009 und 0010 zusätzlich abrechenbar. Sofern ein Lederbezug notwendig ist, so ist dieser im Festbe- trag enthalten.	49,37 €
08.03.06.0	Stoßabsorber/Fersenkissen Bei Stoßabsorbern/Fersenkissen (08.03.06.0001-0999) sind keine Zu- sätze abrechenbar.	14,43 €
08.03.06.1	Herausnehmbarer Verkürzungsaus- gleich (Stückpreis) Bei Herausnehmbaren Verkürzungs- ausgleichen (08.03.06.1) sind keine Zusätze abrechenbar. Sofern ein Le- derbezug notwendig ist, so ist dieser im Festbetrag enthalten.	7,84 €
08.99.99	Abrechnungspositionen	
08.99.99.0001 -0999	Abrechnungspositionen für Zusätze (Stückpreis)	
08.99.99.0001	Supinations-/Pronationskeil	2,64 €
08.99.99.0002	Fersenspornausnehmung/-polster inkl. Lederbezug	6,49 €
08.99.99.0003	Rigidusfeder inkl. langer Lederdecke	19,80 €
08.99.99.0004	Weichbettung, 3/4-lang inkl. Leder- bezug	6,24 €
08.99.99.0005	Weichbettung, Vorfußbereich inkl. Lederbezug	3,70 €
08.99.99.0006	Lederdecke, 3/4-lang Die Position 08.99.99.0006 kann nicht zusätzlich zu den Positionen 08.99.99.0003 und 08.99.99.0004 abgerechnet werden.	6,32€

Positions- nummer	Bezeichnung	Festbetrag
08.99.99.0007	Aufschlag bei Abgabe einer Einlage mit langsohliger Lederdecke Die Position 08.99.99.0007 kann nicht zusätzlich zu den Positionen 08.99.99.0003, 08.99.99.0004 und 08.99.99.0005 abgerechnet werden.	3,09 €
08.99.99.0008	Verkürzungsausgleich fest mit der Einlage verbunden	2,79 €
08.99.99.0009	Formabdruck vom Arzt geliefert, inkl. Positiv (Negativ wird vom Arzt gelie- fert, Positiv wird vom Leistungser- bringer gefertigt)	4,04 €
08.99.99.0010	Formabdruck in eigener Werkstatt inkl. Positiv	8,08€

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim

GKV-Spitzenverband der Krankenkassen Mittelstraße 51 10017 Berlin

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg Försterweg 2-6 14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBI. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBI. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBI. II/06, S. 558) idF vom 8. September 2010 (GVBI. II/10, S. 1) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist.

Berlin, den 12. Dezember 2011

GKV-Spitzenverband Der Vorstand

Dr. Pfeiffer von Stackelberg Kiefer